



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 11 - 25. Jahrgang – 16. Mai 2019*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Parkplatz - Am Nonnensee“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergen auf Rügen im Parallelverfahren
- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 "Bahnhofsquartier", früher „Bahnhofsquartier / Gesundheits-Akademie-Rügen“, als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht.
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Parkplatz - Am Nonnensee“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergen auf Rügen im Parallelverfahren

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf der öffentlichen Sitzung am 19.09.2018 gemäß § 2 BauGB Abs.1 die Aufstellung zum B-Plan Nr. 56 „Parkplatz - Am Nonnensee“ nach § 2 Abs. 1 BauGB und die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren beschlossen. Das Ziel ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung eines Parkplatzes mit einer Zuwegung von der L 301 für den Bereich der Natur- und Erholungsfläche am Nonnensee.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bergen auf Rügen mit dem Planzeichen „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Das Plangebiet umfasst ca. 6.000,00 qm und befindet sich nordwestlich der Landstraße L 301. Es sind folgende Flurstücke betroffen: Gemarkung Bergen, Flur 3 Flurstück 8/2 und 14/2.



Geltungsbereich zur 15.
Änderung des F-Planes für den
Bereich
„Parkplatz - Am Nonnensee“
(ca. 6.000,00 m²)

Auszug F-Plan ohne Maßstab



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr.:56
„Parkplatz - Am Nonnensee“

Auszug Geoportal VR
ohne Maßstab

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Das Verfahren wurde mit dem Beschluss förmlich eingeleitet.

gez. Rainer Starke
Bauamtsleiter

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 "Bahnhofsquartier", früher „Bahnhofsquartier / Gesundheits-Akademie-Rügen“, als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.04.2019 gemäß §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 44 "Bahnhofsquartier", früher „Bahnhofsquartier / Gesundheits-Akademie-Rügen“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und den Textlichen Festsetzungen, Teil B, als Satzung beschlossen erlassen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbereich über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Bahnhofsquartier“, früher Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnhofsquartier – Gesundheits-Akademie-Rügen“ erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 44. Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Bezeichnung geändert, da der bisherige Verweis der Benennung auf eine Gesundheitsakademie nicht mehr zutreffend ist.

In der Planzeichnung (Teil A) erstreckt sich die 1. Änderung nur auf den Bereich des bisherigen Sondergebiets, bestehend aus den Flurstücken 41/2, 42, 43/1, 43/2, 49 (teilw.) der Flur 9, Gemarkung Bergen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Bahnhofsquartier“, früher „Bahnhofsquartier – Gesundheits-Akademie-Rügen“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Bahnhofsquartier“, früher „Bahnhofsquartier – Gesundheits-Akademie-Rügen“, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 406/408, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 15.05.2019

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

(Siegel)

Wahlbekanntmachung

1. Am

26. Mai 2019

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Europawahl** und
 - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**
- statt.

Gewählt werden in der Stadt Bergen auf Rügen

- das Europaparlament
- der Kreistag
- die Stadtvertretung

Gewählt werden in den Gemeinden Buschvitz, Stadt Garz/Rügen, Gustow, Lietzow, Parchitz, Patzig, Poseritz, Ralswiek, Rappin und Sehlen

- das Europaparlament
- der Kreistag
- die Stadt- und Gemeindevertretung
- der Bürgermeister / die Bürgermeisterin

ebenfalls findet in der Stadt Garz/Rügen

- ein Bürgerentscheid statt.

Alle Wahlen sowie der Bürgerentscheid dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. **Alle Gemeinden, sowie die Stadt Bergen auf Rügen und die Stadt Garz/Rügen** des Amtes Bergen auf Rügen bilden jeweils einen Wahlbereich und gehören zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Stadt Bergen auf Rügen ist in

Anzahl
11

Wahlbezirke eingeteilt:

WB 01	Am Burgwall, Am Fischersteig, Am Mühlenheck, Am Wasserberg, Bahnwärterhaus, Calandstraße, Campehof, Camper Weg, Jägersruh, Kirchplatz, Kirchstraße, Markt, Marktstraße, Mühlenstraße, Parkstraße, Raddasblick, Raddasstraße, Rugardhof, Rugardstraße, Rugardweg, Saßnitzer Chaussee, Schützenstraße, Stadthof, Stedaer Weg, Vieschstraße	Wahlraum: Bergener Wohnungsgesellschaft BEWO Markt 11
WB 02	Hermann-Matern-Straße, Putbuser Chaussee, Wilhelm-Pieck-Ring 1-5, 44-59	Wahlraum: Jugendring Rügen e.V. Hermann-Matern-Straße 34
WB 03	Ahornstraße, Straße der DSF, Tilzower Weg, Wilhelm-Pieck-Ring 27-43, OT Krakow, OT Neklade, OT Neu-Sassitz, OT Siggermow, OT Tilzow Am Birkenhain, Am Wald, Koppelweg, Landstraße, Tilzower Dorfstraße, Tilzower Ring	Wahlraum: Mehrgenerationsbegegnungsstätte Hermann-Matern-Straße 34
WB 04	Birkenweg, Kiebitzmoor, Kiefernweg, Kosmonautenweg, Neuer Weg, Otto-Grotewohl-Ring, Rosenweg, Stralsunder Chaussee, Tannenweg, Wilhelm-Pieck-Ring 6-26	Wahlraum: Autohaus Eggert GmbH Stralsunder Chaussee 21
WB 05	Am Tannengrund, Billrothstraße, Boddenblick, Boddenring, Clementsstraße, Enge Straße, Fabrik, Gadmundstraße, Granitzblick, Joachimberg, Königsstraße, Panoramablick, Wasserstraße, Weidenstraße, Wilhelmshöh	Wahlraum: Grundschule "Am Rugard" Königsstraße 23C
WB 06	Hosangweg, Kurt-Barthel-Straße 1-58, Trebelehof	Wahlraum: Nachbarschaftszentrum Störtebekerstraße 38
WB 07	Ruschwitzstraße 1-39, Störtebekerstraße 1-4, 5C, 5D, 5, 6B, 6, 7, 8A, 8C, 8-30, 34, 38	Wahlraum: Regionale Schule „Am Grünen Berg“

		Störtebekerstraße 8C
WB 08	Goedeke-Micheel-Hof, Likedeelerstraße, Rotenseestraße, Ruschwitzstraße 43-55, Sarnowweg	Wahlraum: Kindertagesstätte „Goedeke Micheel“ Goedeke-Micheel-Hof 1
WB 09	Arndtstraße, Bahnhofstraße, Friedensstraße, Gingster Chaussee, Graskammer, Industriestraße, Ladestraße, Ringstraße 11, 13, 15, 16, 17A, 17, 18A, 18, 24, 127, 128, 129A, 129, 130A, 130B, 130, 132-137, 140, Waldstraße, OT Dumsewitz, OT Kaiseritz, OT Karow, OT Kiekut, OT Kluplow, OT Lubkow, OT Silvitz, OT Streu, OT Tetel, OT Trips, OT Zirsewitz, OT Zittvitz	Wahlraum: Grundschule "Altstadt" Linker Eingang Breitsprecherstraße 18
WB 10	Am Friedhof, Am Hofstädter Moor, Arkonastraße, Bergstraße, Breitscheidstraße, Breitsprecherstraße, Dammstraße, Feldstraße, Feldstraße-Ausbau, Gartenstraße, Grüner Berg, Karlstraße, Maxim-Gorki-Straße, Neue Straße, Ringstraße 25A-25D, 25-30, 31A, 31-33, 41-63, 64A, 64, 91A, 91-93, 94A, 94B, 94, 95, 96, 99-101, 103A, 103, 104A, 104, 105A, 105-108, 109A, 109-112, 117A, 117B, 117-121, 122 A, 122, 123A, 123, 125A, 125, Schulstraße, Stralsunder Straße, Südstraße, Sundstraße, Teichstraße, Wiesenweg	Wahlraum: Grundschule "Altstadt" Rechter Eingang Breitsprecherstraße 18
WB 11	die Orte: Lipsitz, Ramitz, Ramitz-Siedlung, Dramvitz und Thesenvitz	Wahlraum: Wahlcontainer, Dorfmitte von Thesenvitz, Feldstraße

Die Stadt Garz/Rügen ist in

Anzahl
4

Wahlbezirke eingeteilt:

	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums
Stadt/Garz Rügen 001	E.- M.- Arndt-Museum, An den Anlagen 1, 18574 Garz/Rügen
Stadt/Garz Rügen 002	E.- M.- Arndt-Haus Groß Schoritz, Zur Schoritzer Wiek 68, 18574 Garz/Rügen
Stadt/Garz Rügen 003	Golfzentrum Schloss Karnitz, Am Golfplatz 2, 18574 Garz/Rügen OT Karnitz
Stadt/Garz Rügen 004	Bürgerhaus Maltzien, Maltzien 1, 18574 Garz/Rügen OT Maltzien

Die übrigen Gemeinden des Amtes Bergen auf Rügen besitzen jeweils 1 Wahlbezirk:

Buschvitz 001	Feuerwehr- und Gemeindezentrum, Am Bodden 41, 18528 Buschvitz
Gustow 001	Kindergarten, Neue Straße 50, 18574 Gustow
Lietzow 001	Gemeindehaus „Alte Schule“, Boddenstraße 60, 18528 Lietzow
Parchtitz 001	Gemeindezentrum, Hauptstraße 36, 18528 Parchtitz
Patzig 001	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 12a, 18528 Patzig
Poseritz 001	Gemeindezentrum „Uns Dörphus“, Lindenstraße 23, 18574 Poseritz
Ralswiek 001	Feuerwehr, Parkstraße 43, 18528 Ralswiek
Rappin 001	Gasthof „andernorts“, Dorfstraße 8, 18528 Rappin
Sehlen 001	Hort Sehlen, Dorfstraße 34, 18528 Sehlen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
23.04.2019

bis

Datum
04.05.2019

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die Europawahl der Stadt Bergen auf Rügen

um

18.00

 Uhr

in

Ort und Raum 18528 Bergen auf Rügen, Rathaus, Zimmer 408

für die Europawahl der Stadt Garz/Rügen und der übrigen Gemeinden des Amtes Bergen auf Rügen

um

18.00

 Uhr

in

Ort und Raum 18528 Bergen auf Rügen, Rathaus, Zimmer 203

Zusammen.

Die Briefwahlvorstände für die Europawahl treten vor Ablauf der Wahlzeit, um 16.00 Uhr, zur Öffnung der Wahlbriefe zusammen, prüfen die Wahlscheine und entscheiden gegebenenfalls über die Zurückweisung von Wahlbriefen.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen und den Bürgerentscheid werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt. Der Wahlvorsteher/-in und der Schriftführer/-in können zur Öffnung der Wahlbriefe ab 16.00 Uhr zusammentreten, um die Prüfung der Wahlscheine vorzunehmen und gegebenenfalls über die Zurückweisung von Wahlbriefen entscheiden.

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen werden von den Blindenvereinen keine Stimmzettelschablonen hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

4.1 Europawahl

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Stadt- und Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie die Bewerberin oder den Bewerber sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.5 Bürgerentscheid

Gewählt wird mit amtlichen intensivorangenen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Die gestellte Frage lautet: Sind Sie dafür, dass die gemeindlichen Grundstücke der Stadt Garz/Rügen, auf denen derzeit der Campingplatz „Pritzwald/Zicker“ betrieben wird, auch zukünftig Campingplatz bleiben soll?

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Europawahl

im Landkreis Vorpommern-Rügen in dem der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Stadt- und Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl
- **Bürgerentscheid** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sowie für den Bürgerentscheid jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Bergen auf Rügen, 15.05.2019



Die Gemeindevahlbehörde

[Handwritten signature]

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de